

Ausfüllhilfe (Stand März 2022) **für Antrag auf Genehmigung nach § 4 Abs. 2** **Pflanzenschutzanwendungsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend sind einige Hinweise aufgeführt, die Ihnen die Antragstellung für die Genehmigung der Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten vereinfachen sollen

(siehe Antragsformular „Antrag auf Genehmigung der Anwendung von Herbiziden (ausgenommen Glyphosat) und/oder bestimmten Insektiziden auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern oder gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 4 Absatz 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung“).

Allgemeine Hinweise

Einen Antrag müssen Sie nur dann stellen, wenn

- Ihre Starkbefallsfläche in einem Naturschutzgebiet, Nationalpark, nationalem Naturmonument oder gesetzlich geschützten Biotopen liegt
- Sie auf dieser Fläche Herbizide (ausgenommen Glyphosat) oder bienengefährliche (B1 bis B3) sowie bestäubergefährliche Insektizide mit der Kennzeichnungsaufgabe NN410 einsetzen müssen.

Eine Genehmigung ist nur möglich, wenn:

- die vom Pflanzenschutzdienst Hessen vorgegebenen Befallswerte bzw. Bekämpfungsschwellen für bestimmte Problem-Unkräuter/-gräser bzw. tierischer Schaderreger überschritten sind (s. Hinweisblatt) (Hinweis: den Antrag für eine Genehmigung können Sie unmittelbar nach Überschreiten vorgegebener Befallswerte/Bekämpfungsschwellen stellen)
- in der betreffenden Schutzgebietsverordnung der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nichtausdrücklich verboten ist
- keine weiteren Verbote oder Einschränkungen des PSM-Einsatzes z. B. durch wasserschutz-, naturschutz-, landschaftsschutzrechtliche oder andere pflanzenschutzrechtliche (z.B. fehlende Zulassung) Bestimmungen im betroffenen Gebiet bestehen

Antragsformular

Punkt 1 - Angaben zum Flächenbewirtschafter/Antragsteller

Geben Sie hier bitte als Antragsteller(in) Ihren Namen, Adresse und Kontaktdaten vollständig an. Sie als Antragsteller(in) müssen auch der/die Flächenbewirtschafter(in) sein. Bitte geben Sie hier auch die EU-Registriernummer Ihres bewirtschaftenden Betriebes an.

Punkt 2 – Flächenangaben

Sie können pro Antrag eine einzelne oder auch mehrere Flächen/Bewirtschaftungseinheiten

angeben, sofern alle Flächen in demselben Schutzgebiet liegen, dieselbe Kultur und den/denselben Schaderregerbefall aufweisen. Geben Sie den Namen und die Art des Schutzgebietes an, in dem Ihre Fläche/Bewirtschaftungseinheit oder Teilflächen liegen. Als Schutzgebiet geben Sie

„*Naturschutzgebiet*“, „*Nationalpark*“, „*Nationales Naturmonument*“, „*Naturdenkmal*“ oder „*gesetzlich geschütztes Biotop*“ an. Vergessen Sie nicht, den Namen des Schutzgebietes einzutragen.

Wichtig sind die Angaben zur Feldblocknummer (Fliknummer) und zur aktuellen Schlagnummer sowie die Angabe der Schlaggröße in Hektar. Hinweis: In einem Antrag nur Flächen, die im selben Schutzgebiet liegen, angeben. Alle Flächen müssen dieselbe Kultur und den/dieselben Schaderreger aufweisen. Andernfalls ist ein zusätzlicher Antrag zu stellen.

Punkt 3 - Zweck der Anwendung

Kreuzen Sie hier den Zweck der beantragten Anwendung an.

Die Gefahr eines erheblichen landwirtschaftlichen oder eines sonstigen wirtschaftlichen Schadens liegt dann vor, wenn auf Ihrer Fläche eines oder mehrere der in unserem Hinweisblatt aufgezählten Problemunkräuter/-ungräser bzw. tierischen Schadorganismen in den genannten Kulturen über den jeweiligen Bekämpfungsschwellen liegen und eine alternative Bekämpfungsmaßnahme nicht möglich oder zumutbar ist. Kreuzen Sie in diesem Fall das erste Kästchen an.

Falls Sie auf Ihrer Fläche im Naturschutzgebiet große Probleme mit einem Schadorganismus haben sollten, der nicht in der Liste aufgeführt ist, oder handelt es sich dabei um eine Kultur, die nicht in der Liste aufgeführt ist, klären Sie diesen Sonderfall bitte mit dem Pflanzenschutzdienst Hessen. Die Kolleg*innen helfen Ihnen gern weiter.

Ist Ihre Fläche mit invasiven Pflanzenarten befallen, die in der Liste des Hinweisblattes stehen, kreuzen Sie das zweite Kästchen an („zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten“). Dazu müssen Sie keine Pflanzenbesatzdichte ermitteln, da in der Regel bereits einige Pflanzen ausreichen, um eine Genehmigung zu erhalten. Voraussetzung für eine Genehmigung ist, dass alternative Maßnahmen, wie mechanisches Entfernen der invasiven Pflanzen auf der Fläche nicht möglich oder zumutbar sind. Auch hier ist die Kontaktaufnahme mit dem Pflanzenschutzdienst Hessen sinnvoll.

Unter Punkt 3 für geben Sie abschließend die Kultur an, in der die beantragte(n) Anwendung(en) erfolgen sollen. Achtung: der Antrag darf nur für Flächen mit derselben Kultur gestellt werden.

Punkt 4 - Angaben zu Schaderreger(n) / invasiver Art und Befallswerte

Hier geben Sie an, welchen Schaderreger (Unkraut/Insekt) Sie bekämpfen wollen. Im Vorfeld der Beantragung müssen Sie die Verunkrautungsdichte bzw. den Befallswert ermitteln. Nur wenn dieser über den im Hinweisblatt gelisteten Bekämpfungsschwellen liegt, ist eine Genehmigung möglich. Bei Befall mit mehreren Unkräutern/Insekten sind alle Schaderreger und dieentsprechenden Befallswerte im Antrag anzugeben. Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Antrags zu vermeiden, sind die exakten Bezeichnungen für Schaderreger aus unserem aktuellen Hinweisblatt zu verwenden. Damit kann Ihr Antrag ggf. schneller bearbeitet werden.

Zur Ermittlung der Befallswerte dienen die üblichen, in der Praxis bekannten Methoden. Zur Ermittlung der Unkrautdichte dient der Göttinger Zähl- und Schätzrahmen.

Grundlage für die Beurteilung der Notwendigkeit einer Unkrautbekämpfung ist die Verunkrautungsdichte zum Bekämpfungstermin (= Bekämpfungsschwelle).

Maßstab ist die Zahl der Unkrautpflanzen je m² insgesamt und der Unkrautdeckungsgrad in Prozent. Bei einigen Leitunkräutern wird die Pflanzenzahl je m² gesondert ermittelt.

Zur Ermittlung von Befallswerten bei tierischen Schadorganismen kommen je nach Schadorganismus Gelbschalen und/oder Auszählen an der Pflanze in Frage.

Punkt 5 - Angabe zu Pflanzenschutzmitteln und Anwendungsterminen

Unter Punkt 5 geben Sie die geplanten Pflanzenschutzmaßnahmen, Anwendungs- und Saattermine an.

Kreuzen Sie an, ob Sie eine Herbizid- oder eine Insektizidmaßnahme beantragen. Geben Sie dazu den geschätzten Behandlungstermin, d. h. an welchem Tag, Monat und Jahr und den Namen der Pflanzenschutzmittel an, die Sie einsetzen wollen. Geben Sie den Saattermin für die beantragten Flächen an. Bei mehreren Flächen mit unterschiedlichen Saatterminen listen Sie die flächenzugeordneten Saattermine unter Punkt 6 Sonstige Angaben/Bemerkungen auf. Bei Mischungen geben Sie vollständig die Namen aller Mischungspartner bzw. der verwendeten Kombipacks an. Falls Sie mehrere Spritzungen auf der Fläche planen, geben Sie auch diese mit ungefähren Behandlungsterminen und allen Mittelnamen vollständig an.

Bitte achten Sie darauf, dass die zu genehmigenden Pflanzenschutzmittel zugelassen bzw. genehmigt sind und das Anwendungsgebiet (Kultur/Schadorganismus) für den geplanten Einsatz passt.

Auch die hier beantragten Pflanzenschutzmittelanwendungen in Naturschutzgebieten müssen in gewohnter Weise aufgezeichnet werden (§ 11 Pflanzenschutzgesetz). Wir empfehlen, bei derartigen Genehmigungsfällen zusätzlich zur Kultur auch den Schadorganismus, den Sie bekämpfen haben und ggf. auch den Befallswert, den Sie ermittelt haben, zu dokumentieren. Dies erleichtert die Arbeit der Prüfdienste bei möglichen pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen. Markieren Sie in Ihrer Dokumentation, dass diese Pflanzenschutzmaßnahme durch den Pflanzenschutzdienst Hessen genehmigt wurde.

Punkt 6 – Angaben zu erwartetem prozentualem wirtschaftlichem Verlust auf der Fläche im vgl. zu konventionellen Referenzflächen, wenn keine Genehmigung erteilt wird

Der Pflanzenschutzdienst kann nur eine Genehmigung erteilen, wenn der Erwartete monetäre Verlust bei über 10% liegt.

Punkt 7 – Prüfung, ob im Schutzgebiet in der die beantragte Fläche ein genereller Einsatz von PSM untersagt ist

Ohne Prüfung der Schutzgebietsverordnung durch den Antragssteller im Hinblick auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird keine Prüfung des Antrags vorgenommen.

Punkt 8 - Beratung durch Landesbetrieb-Landwirtschaft Hessen (LLH) eingeholt, bzgl. Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, bzw. generelle Beratung eingeholt

Der Antragsteller muss einen Nachweis über eine Beratung durch den LLH zu möglichen Kompensationsmaßnahmen oder einer Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes nachweisen <https://llh.hessen.de/ueber-uns/kontakt/gruppe/beratungsteams-pflanzenbau/>

Punkt 9 - Sonstige Angaben/Bemerkungen:

Hier können Sie weitere Angaben machen, die für eine zügige Antragsbearbeitung nützlich sein können und um Rückfragen zu vermeiden. Es können auch Angaben gemacht werden, die wegen Platzmangels aufgrund der Formatierung des Antragsformulars ggf. nicht möglich sind.

Pflanzenschutzdienst Hessen, im März 2022